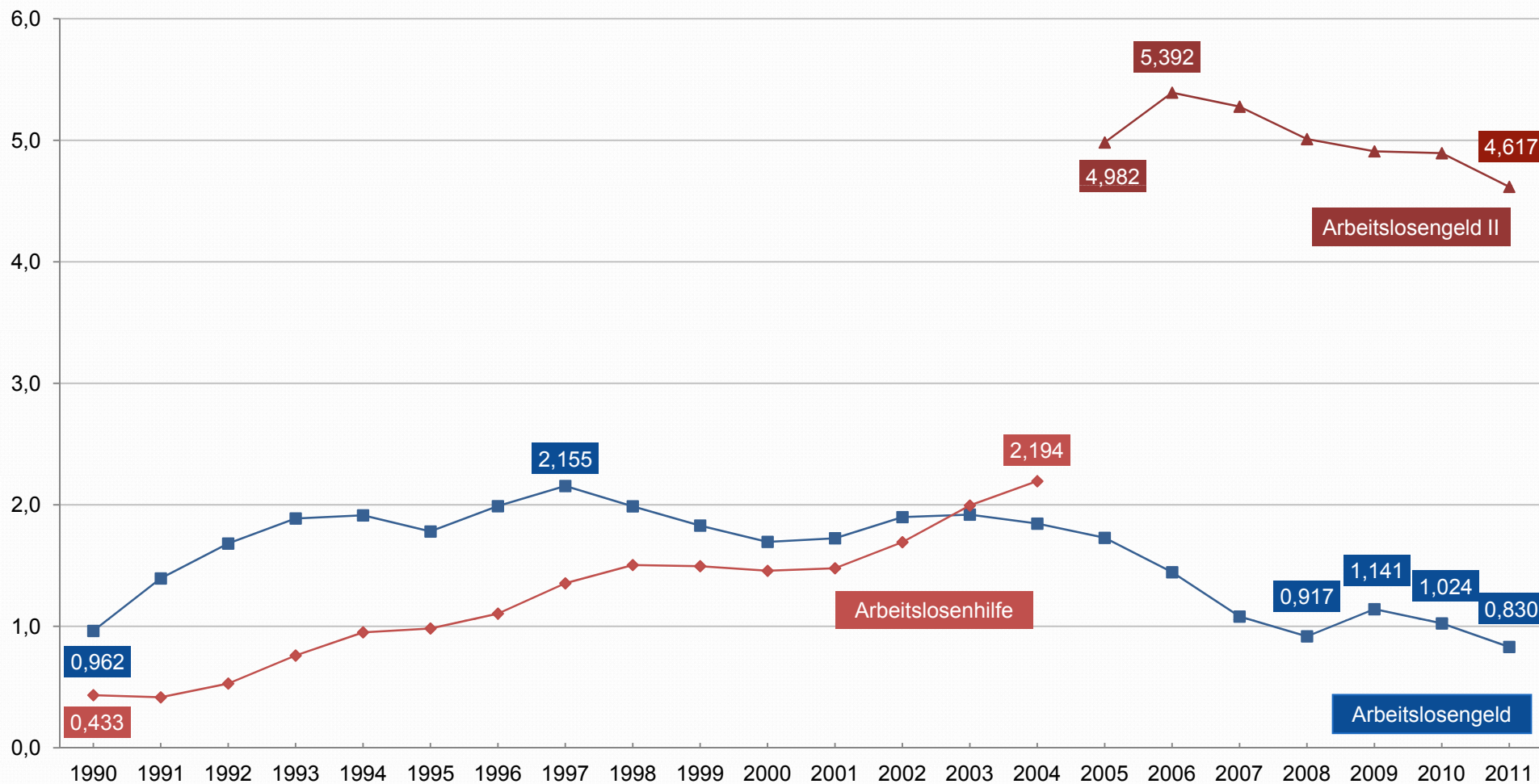


■ EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II 1990 - 2011
 Jahresdurchschnitt in Mio.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2012): Arbeitsmarktberichte - verschiedene Jahrgänge, Nürnberg



EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II 1990 - 2011

Die Bedeutung des Arbeitslosengeldes (Alg I) als eigentliche Hauptleistung zur Sicherung bei Arbeitslosigkeit hat in den zurückliegenden 20 Jahren abgenommen – und zwar bereits vor der Einführung des Arbeitslosengeldes II (Alg II). So erhielten die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld im Jahr 2004 nur noch 1,845 Mio. Arbeitslose (46,3 % der Arbeitslosen in den alten Bundesländern und 34,9 % in den neuen Bundesländern). Dem Bedeutungsverlust des Arbeitslosengeldes stand die Bedeutungszunahme der Arbeitslosenhilfe gegenüber. 2004 waren bereits 2,2 Mio. und damit fast die Hälfte (43,6 %) des Arbeitslosenbestandes in den alten und fast zwei Drittel (61,4 %) in den neuen Bundesländern auf die bedürftigkeitsgeprüfte Arbeitslosenhilfe verwiesen. Weitere 10 % der Arbeitslosen waren weder durch Arbeitslosengeld noch durch Arbeitslosenhilfe abgesichert und von daher größtenteils auf die Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen angewiesen oder waren bei fehlender Bedürftigkeit im Haushaltskontext von der familialen Versorgung abhängig – wovon insbesondere arbeitslose Frauen mit erwerbstätigem Partner betroffen waren.

Mit der Zusammenführung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II im Jahr 2005 waren knapp 5 Mio. erwerbsfähige Arbeitslose auf die neue Leistung zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes angewiesen. Die Zahl stieg binnen eines Kalenderjahres dann sogar auf 5,4 Mio. an. Verantwortlich waren hierfür zwar vor allem, aber nicht allein die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage und die steigende Zahl von Langzeitarbeitslosen. Hinzu kam neben statistischen Umstellungen und Qualitätsverbesserungen auch eine erhöhte Inanspruchnahme. Diese ergab sich erstens daraus, dass Personen, die bislang ihr Recht auf (ergänzende) Sozialhilfeleistungen nicht wahrgenommen haben, nun im Rahmen der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende ihre Ansprüche realisieren, weil diese mit weniger Stigmatisierung verbunden wird als die frühere Sozialhilfe (Verminderung des sog. Dunkelziffereffekts). Zum zweiten werden im SGB II (im Unterschied zur vormaligen Arbeitslosenhilfe) alle erwerbsfähigen Mitglieder einer hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaft als Leistungsempfänger erfasst. Zum dritten haben auch jene Personen Leistungsansprüche im SGB II, die zwar erwerbsfähig sind, aber dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (z.B. alleinerziehende Mütter) oder deren Erwerbseinkommen noch unter den Bedarfssätzen des Alg II liegt (vgl. [Abbildung III.57](#)).

Zugleich ging die Zahl der Anspruchsberechtigten und Bezieher/innen von Alg I deutlich zurück (Verschiebeeffect). Dazu beigetragen haben in so wohl die Verkürzung der Rahmenfrist bei der Berechnung von Alg I (seit 2004) als auch zum anderen die zum 1.2.2006 in Kraft getretene Verkürzung der Bezugsdauer auf 12 Monate.¹ Zudem hat sich die Arbeitslosigkeit seit 2005 deutlich verringert. Der Rückgang der Alg I – EmpfängerInnen in den Jahren 2005 bis 2008 findet seine Entsprechung im Rückgang der Arbeitslosen. Umgekehrt hat sich der (allerdings nur leichte) Zuwachs der Arbeitslosigkeit im Jahr 2009 im Gefolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in einem erneuten Anstieg der Alg I - EmpfängerInnen niedergeschla-

1) Durch die zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Neuregelungen des „[Sechsten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch](#)“ wurde die Bezugsdauer für ältere Arbeitslose in Abhängigkeit zur Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung jedoch wieder verlängert.

gen (vgl. [Abbildung IV.33](#)). Die Arbeitslosigkeit wäre höher ausgefallen, wenn sich u.a. nicht die Zahl der Kurzarbeiter im Jahr 2009 im Vergleich zu 2008 verzehnfacht hätte (vgl. [Tabelle IV.1](#)). Mit dem erneuten Rückgang der Arbeitslosigkeit in 2010 und 2011 fiel dann erneut die Zahl der Alg I – und Alg II – EmpfängerInnen.

Neu zugehende Arbeitslose haben, wenn sie aus dem Bereich der Stammebelegschaften kommen, in aller Regel zunächst Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld, da sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Die Arbeitsmarktentwicklung schlägt hingegen nur begrenzt auf die Zahl der EmpfängerInnen von Alg II durch (vgl. [Abbildung III. 56](#)). Denn die Zahl der Langzeitarbeitslosen folgt dem Abbau der Arbeitslosigkeit lediglich sehr verzögert (vgl. [Abbildung IV.43](#)). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass etwa 60 % der EmpfängerInnen von Alg II *nicht* arbeitslos sind. Es handelt sich um viele Erwerbstätige, die aufgrund zu niedriger Erwerbseinkommen aufstockendes Alg II erhalten, und um Personen, die u.a. wegen Pflügetätigkeit, Schulbesuch oder anderen Gründen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (vgl. [Abbildung III.57](#)).

Anmerkungen

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld, seit 2005 auch als Arbeitslosengeld I bezeichnet, ist eine Versicherungsleistung, die von als arbeitslos Registrierten bezogen werden kann, wenn diese durch das Zahlen von Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung Anwartschaften erlangt haben. In einer Rahmenfrist von zwei Jahren müssen mindestens zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden. Es können aber auch Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes steht zu der Anwartschaft in einem Verhältnis von 1:2, d.h. für einen Leistungsmonat sind zwei Beitragsmonate erforderlich. Die Bezugsdauer ist limitiert, die Lohnersatzleistung kann maximal zwölf Monate bezogen werden. Für ältere ArbeitnehmerInnen gelten jedoch verlängerte Fristen in Abhängigkeit von deren Anwartschaftszeiten innerhalb einer Rahmenfrist von fünf Jahren (maximale Bezugsdauer: ab 50 Jahren 15 Monate, ab 55 Jahren 18 Monate, ab 58 Jahren 24 Monate). Die Höhe des Arbeitslosengeldes I errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Der Leistungssatz beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes. Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Satz auf 67 Prozent.

Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II können Personen beziehen, wenn diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen aus eigener Kraft zu sichern. Dies ist dann der Fall, wenn das gesamte anrechnungspflichtige verfügbare Haushaltseinkommen noch unterhalb der existenzmini-

malen Bedarfssätze des SGB II (Regelleistungen und Kosten der Unterkunft) liegt (vgl. [Abbildung III.59](#)). Auf das Arbeitslosengeld II haben (in Abweichung zu der Bezeichnung) nicht nur Arbeitslose Anspruch. Erfasst werden vom SGB II alle Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Als erwerbsfähig definiert das SGB II Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die in der Lage sind, täglich mindestens 3 Stunden zu arbeiten.